

vom 18. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die Beratungen und gestellten Anträge aus der 1. Lesung hat die Spezialkommission an ihrer 2. Sitzung vom 18. Februar 2019 in Anwesenheit des Baudirektors Martin Kessler und des Departementssekretärs Patrick Spahn die entsprechenden Aspekte eingehend diskutiert und gelangt daraus folgernd, mit diesen Anträgen an den Kantonsrat:

1 Beratung der Vorlage aufgrund der Inputs aus der 1. Lesung

Die von der Regierung anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat eingebrachten Bedenken, dass durch die vorgesehene Referendumsmöglichkeit die Ausübung des Vorkaufsrechtes erschwert oder behindert würde, wurden diskutiert und von einer Mehrheit der Kommission für nicht erheblich befunden. Grundsätzlich wird angezweifelt, ob diese Behauptung überhaupt Allgemeingültigkeit beanspruchen kann. Nach Auffassung der Kommission wird allenfalls der direkte Weiterverkauf von Aktien – nach der Inanspruchnahme des Vorkaufsrechts – erschwert, nicht aber gänzlich verunmöglicht.

Der Antrag von Kantonsrat Matthias Freivogel zu Art. 12 Abs. 3 (neu) des Elektrizitätsgesetzes, wonach Beschlüsse über eine Fusion der EKS AG oder Teilen davon [...] (Ablehnung mit 26 : 25 Stimmen mit Stichentscheid des Ratspräsidenten) wurde vertieft behandelt. Grundsätzlich konnte die Kommissionsmehrheit diesem Anliegen Sympathien abgewinnen. Mit dieser Stipulierung könne unter anderem ausgeschlossen werden, dass beispielsweise das Netz als Teilbereich des EKS durch Fusion abgespalten wird.

Seitens Verwaltung wurde dazu eingebracht, dass der Kantonsrat 2006 eine Netzkonzession an das EKS erteilt habe. Das EKS könne dieses Netz somit als Konzessionsnehmer nicht veräussern. Sowohl Netz als auch Netzgebiet seien, wie bei allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen in unserer Region, mittels Konzessionen gesichert. In der Kantonsverfassung Art. 57 Abs. 1 lit. g ist festgehalten, dass der Kantonsrat wichtige Konzessionen genehmigt. Dies tangiert ohne Zweifel auch die vorerwähnte Netzkonzession.

Weiter wurde in der Kommission zur Sprache gebracht, dass es nicht opportun sei, nun anlässlich der vorliegenden Motion Aspekte aufzugreifen, welche eher im Kontext einer Gesamtrevision des Elektrizitätsgesetzes anzugehen wären.

Die Kommission lehnt diesen Antrag von Kantonsrat Matthias Freivogel aus der 1. Lesung mit 5 : 3 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab und beantragt, bei Art. 12 Abs. 3 (neu) bei der Kommissionsvorlage zu bleiben.

Ein weiterer Antrag von Kantonsrat Matthias Freivogel zwecks Aufnahme eines neuen Abs. 4, welcher das Vorkaufsrecht im Eigentum Dritter befindlicher Aktien regeln soll, wurde ebenfalls ausführlich diskutiert.

Dabei stellte sich heraus, dass eine praxisnahe Umsetzung beziehungsweise eine gesetzesmässig stimmige Formulierung schwierig zu bewerkstelligen ist. Die Kommission musste zudem da-

von ausgehen, dass die Chancen für die Erreichung einer Vierfünftelmehrheit im Kantonsrat sinken, wenn in die Gesetzesrevision Forderungen aufgenommen werden, die nicht in der ursprünglichen Motion Munz enthalten sind.

Die Kommission lehnte den Antrag Freivogel zur Schaffung eines neuen Absatzes 4 mit dem Wortlaut «Die Ausübung von Vorkaufsrechten für im Eigentum Dritter befindlicher Aktien obliegt dem Regierungsrat. Er orientiert umgehend den Kantonsrat über einen hängigen Vorkaufsfall und holt dessen Stellungnahme ein. Diese ist abschliessend und für den Regierungsrat bindend, sofern sie mindestens zehn Tage vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Ausübungserklärung abgegeben wird» mit 5 : 2 Stimmen bei 1 Enthaltung und 1 Abwesenheit ab.

Da die Kommission grossmehrheitlich das Ansinnen des Antrags Freivogel unterstützte, wurde der Antrag gestellt, diese Thematik via einen anderen Weg anzugehen. Es wurde beschlossen, dass ein Kommissionspostulat eingereicht werden soll, das den Regierungsrat einlädt, aufzuzeigen, wie er den Kantonsrat inskünftig in die Entscheidungsfindung betreffend Wahrnehmung des Vorkaufsrechts einbinden will.

Dem Antrag, dafür ein Kommissionspostulat zu formulieren, welches den Regierungsrat einlädt, aufzuzeigen, wie er den Kantonsrat in die Entscheidung über die Wahrnehmung eines Vorkaufsrechts betreffend EKS-Aktien einbinden will, wurde mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit entsprochen.

Die Kommissionsmehrheit befand es zudem als wesentlich, dass im Sinne einer expliziten Klärung von offensichtlich bestehenden Verständnisfragen auch der pekuniäre Erwerb – also nicht die Form des Erwerbs (Vorkauf), wie es der Antrag Freivogel impliziert, festgeschrieben werden soll. Dazu soll neu ein Abs. 4 geschaffen werden, in welchem die Kompetenz zum Erwerb der EKS-Aktien sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz zu richten habe. Die Kommissionsminderheit wendete dazu ein, dass es unsinnig sei, Sachverhalte zu stipulieren, welche bereits in einem übergeordneten Gesetzestext enthalten seien.

Mit 4 : 1 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit beschliesst die Spezialkommission, in Art. 12 einen neuen Absatz 4 «Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS AG richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz» zu schaffen.

Zu römisch II. Inkrafttreten stellte Kantonsrat Matthias Freivogel unter Abs. 2 den Antrag, das Gesetz sei am ersten Tag des nächsten Monats nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in Kraft zu setzen. Der Kommissionspräsident erwähnte dazu in der ersten Lesung, dass er diesen Punkt in der 2. Sitzung der SPK thematisieren werde.

Die Spezialkommission kam dabei zum Schluss, dass es sich um ein doch zu weit gehendes Misstrauensvotum handle, zumal der Regierungsrat in dieser Angelegenheit keineswegs Willkür walten lassen könne. Es bestünden dazu auch bundesgerichtliche Vorgaben, wonach ein Gesetz zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft zu setzen sei. Von einem entsprechenden Antrag für die 2. Lesung wurde deshalb abgesehen und an der Kommissionsvorlage festgehalten.

Weiter erfolgte ein Votum zur Marginalie in Art. 12 Abs. 1, wonach eine präzisierende Formulierung [...] Kompetenzen zur Veräusserung und auch zum Erwerb von Aktien [...] angezeigt sei; dies nicht zuletzt deshalb, weil der Begriff «Veräusserung» Interpretationsspielraum offen lasse. Ein konkreter Antrag dazu wurde jedoch nicht gestellt.

Einzelne Stimmen, selbst aus den Reihen der Kommissionsmehrheit, gaben zu bedenken, dass diese vorgenannten Bemerkungen nicht Grundlage des eigentlichen motionären Anliegens seien und sich im Hinblick auf die angestrebte Erreichung einer 4/5 Mehrheit in der Schlussabstimmung im Rat gar kontraproduktiv auswirken könnten.

2 Schlussabstimmung

Mit 6 : 2 Stimmen bei 1 Abwesenheit beschliesst die Spezialkommission 2018/4, die Vorlage inklusive der beschlossenen Änderungen dem Kantonsrat zur Annahme zu empfehlen.

Für die Spezialkommission:

*Lorenz Laich, Präsident
Matthias Frick
Irene Gruhler Heinzer
Markus Müller
Eva Neumann
Daniel Preisig
Raphaël Rohner
Rainer Schmidig
Thomas Stamm*

Elektrizitätsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

Art. 12

¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.

³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

⁴ Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS AG richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.

II. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: